▶ Abstandsverstoß

Nicht geschütztes Vertrauen auf sog. Abstandspiloten

| Macht der Betroffene anlässlich eines Abstandsverstoßes geltend, auf die Funktion eines in seinem Fahrzeug als Teil eines Fahrerassistenz-Pakets verbauten sog. Abstandspiloten vertraut zu haben, ist dies mit der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten eines Fahrzeugführers unvereinbar. So entschied es das OLG Bamberg (6.11.18, 3 Ss OWi 1480/18, Abruf-Nr. 207436). |

IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 207436

MERKE | Folge dieser Ansicht ist, dass damit auch die Anerkennung eines privilegierenden sog. Augenblicksversagens ausscheidet.

▶ Kraftfahrzeugrennen

Voraussetzungen eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens

| Das LG Aurich hat zur Frage Stellung genommen, wann ein verbotenes Kraftfahrzeugrennen i. S. von § 315d StGB vorliegt (15.11.18, 13 Ns 210 Js 2704/18 (26/18), Abruf-Nr. 207429). |

IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 207429

Der Angeklagte und ein anderer Verkehrsteilnehmer waren mit ihren Fahrzeugen mit deutlich überhöhtem Tempo (zumindest 149 km/h) gefahren. Ein Überholverbot wurde missachtet, der Sicherheitsabstand deutlich unterschritten und es wurde stark beschleunigt. Das LG hat auf ein „Kraftfahrzeugrennen" geschlossen, weil beide Wagen auf möglichst hohe Geschwindigkeiten beschleunigt wurden, um dann bei möglichst hoher Geschwindigkeit in rennähnlicher Weise Überholvorgänge auf einer Landstraße durchzuführen. Mit der Frage haben sich auch das LG Stade (VA 18, 194) und das LG Berlin (NZV 18, 481) befasst.

▶ Fahrverbot

Fahrverbot wegen eines beharrlichen Pflichtenverstoßes

| Das OLG Hamburg hat zu den Anforderungen an die tatsächlichen Feststellungen bei einem Fahrverbot wegen eines beharrlichen Pflichtenverstoßes Stellung genommen (12.3.19, 9 RB 9/19, Abruf-Nr. 208445). |

IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 208445

Um einen Pflichtenverstoß als beharrlich i. S. d. § 25 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StVO zu werten genügt es danach auch, wenn dem Betroffenen vor der neuen Tat das Unrecht einer früheren Tat auf andere Weise als durch rechtskräftige Ahndung bewusst geworden ist: Das kann z. B. der Fall sein, wenn er durch die Zustellung eines Bußgeldbescheids positive Kenntnis von der Verfolgung der früheren Ordnungswidrigkeit erlangt (OLG Bamberg VA 17, 11) und die Feststellungen den Schluss zulassen, der Betroffene habe sich über diesen Warnappell hinweggesetzt. Dazu muss aber im Urteil ausgeführt werden (zum beharrlichen Verstoß eingehend Deutscher in: Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 5. Aufl., 2018, Rn. 1510 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung).